



Friedrich- Ebert- Straße 7

48653 Coesfeld

Tel.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtliche
Änderungsgenehmigung**

70.1-2024/0879-0001830

vom 22.09.2025

Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG

Ludgeristraße 37, 48727 Billerbeck

**Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter
am Standort 59387 Ascheberg,
Gemarkung Herbern: Flur 37, Flurstück 36 (WEA 1); Flur 37, Flurstück 13 (WEA 2);
Flur 37, Flurstück 24 (WEA 3)**

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

<i>I. Tenor</i>	<i>3</i>
<i>II. Antragsumfang/Anlagedaten.....</i>	<i>4</i>
<i>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen</i>	<i>5</i>
<i>IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen.....</i>	<i>5</i>
<i>IV.1 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz.....</i>	<i>5</i>
<i>IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes</i>	<i>7</i>
<i>V. Hinweise.....</i>	<i>10</i>
<i>V.1 Baurecht.....</i>	<i>10</i>
<i>VI. Begründung.....</i>	<i>11</i>
<i>Allgemeiner Sachverhalt</i>	<i>11</i>
<i>Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen.....</i>	<i>12</i>
<i>Genehmigungsverfahren.....</i>	<i>12</i>
<i>Immissionsschutz.....</i>	<i>13</i>
<i>Lärm.....</i>	<i>14</i>
<i>Bauordnungsrechtliche Anforderungen</i>	<i>15</i>
<i>VIII. Entscheidung</i>	<i>15</i>
<i>IX. Verwaltungsgebühren.....</i>	<i>16</i>
<i>X. Rechtliche Möglichkeiten</i>	<i>16</i>
<i>Anhang 1: Antragsunterlagen.....</i>	<i>17</i>
<i>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen</i>	<i>18</i>

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 05.11.2024, hier eingegangen am 20.11.2024, die

Änderungsgenehmigung

zur Änderung des durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 20.12.2023 (Az. 70.1-2022/0417-0001830) genehmigten Schallverhaltens durch Änderungen der Positionen der Vortex-Generatoren an den WEA 1, WEA 2 und WEA 3 sowie eine Änderung der Betriebsmodi der WEA 1, WEA 2 und WEA 3 am Standort 59387 Ascheberg erteilt.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Ascheberg, Kreis Coesfeld, Gemarkung Herbern, Flur 37, Flurstück 36 (WEA 1), Flur 37, Flurstück 13 (WEA 2) und Flur 37, Flurstück 24 (WEA 3) durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß §13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Änderungsgenehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt. Änderungen an bestehenden Nebenbestimmungen und Hinweisen werden unter Angabe der Nummer der Nebenbestimmung bzw. des Hinweises und des ursprünglichen Genehmigungsbescheids (Az.70.1-2022/0417-0001830) gekennzeichnet.

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu der bisher für die Anlagen ergangene immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Az.70.1-2022/0417-00001830) vom 20.12.2023, die in dieser Änderungsgenehmigung nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden, haben weiterhin Bestand und sind unverändert einzuhalten.

Die Antragsunterlagen sowie die darin beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Änderungsgenehmigung. Die Maßnahmen und Angaben müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich über die folgenden Windenergieanlagen (WEA), Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich des Transformators mit folgenden Daten:

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 1	Nordex N163/6.X	6,8 MW	164 m	163 m	410051	5737219
WEA 2	Nordex N163/6.X	6,8 MW	164 m	163 m	410279	5736841
WEA 3	Nordex N163/6.X	6,8 MW	164 m	163 m	410010	5736354

Diese Änderungsgenehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den Anlagengrundstücken. Darüberhinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Änderungsgenehmigung nicht erfasst.

Die Änderungsgenehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

- III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der beantragten Anlage begonnen worden ist. Für die Inbetriebnahme der Anlage wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

IV.1.1 V.2.2 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2022/0417-0001830 vom 20.12.2023 wird wie folgt geändert:

Der Prüfbescheid 3451400-172-d Rev. 5 des TÜV Süd vom 04.03.2024 wurde im Rahmen dieses Antragsverfahrens als Teil der Bauvorlagen vorgelegt und ist zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den gutachterlichen Stellungnahmen Bestandteil dieser Genehmigung für die Windenergieanlagen.

IV.1.2 IV.2.3 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2022/0417-0001830 vom 20.12.2023 wird wie folgt geändert:

Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn sind die bautechnischen Nachweise vorzulegen. Die Vorlage hat digital zu erfolgen.

Zu den Nachweisen gehören mindestens:

- gültigen Typenprüfungen für den jeweiligen Anlagentypen mit den zugehörigen Anlagen (Prüfbescheide, Prüfberichte und gutachterliche Stellungnahmen)
- Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit (nach § 87 Abs. 2 BauO NRW) über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises. Hier insbesondere: Übereinstimmung Typenprüfung, gutachterliche Stellungnahmen, Bodengutachten und Standorteignung (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- schriftliche Erklärung der bzw. des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, wonach sie bzw. er zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018).

Hinweis:

Alle bautechnischen Unterlagen für den Fachdienst 63.1- Bauaufsicht sind digital an bauordnung@kreis-coesfeld.de unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-00026/23 zu senden.

Sofern sich aus diesen Nachweisen weitere Anforderungen / Regelungen ergeben sollten, behalte ich mir vor diesbezüglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen (Auflagenvorbehalt § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

IV.1.3

Die Nebenbestimmungen IV.2.11 und IV.2.12 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2022/0417-0001830 vom 20.12.2023 entfallen.

IV.2.11: Vor der Inbetriebnahme der ersten Anlage muss der Nachweis des statischen Blatttests erbracht und eine gutachterliche Stellungnahme vorgelegt werden (Prüfbescheid Ziffer 7.1).

IV.2.12: Vor Inbetriebnahme der ersten Anlage muss das Maschinengutachten mit Bestätigung der Unterlagen gemäß Abschnitt 3.J, K und L der DIBT-Richtlinie vorgelegt werden (Prüfbescheid Ziffer 7.2)

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes**Schallschutz****IV.2.1 IV.4.1 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2022/0417-0001830 vom 20.12.2023 wird wie folgt geändert:**

Die beantragten Änderungen der Positionen der Vortex-Generatoren an den WEA 1, WEA 2 und WEA 3 am Standort 59387 Ascheberg werden nur unter der Bedingung erteilt, dass die genehmigten Werte für die Tag- und Nachtzeit aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2022/0417-0001830 vom 20.12.2023 eingehalten werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	92,6	97,3	99,6	100,1	100,5	98,4	88,9	70,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1$ dB							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	94,3	99,0	101,3	101,8	102,2	100,1	90,6	71,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	94,7	99,4	101,7	102,2	102,6	100,5	91,0	72,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.4.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld,

FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen, um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.4.1 einzuhalten.

Die von der Änderungsgenehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten,

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Rieth 15	Drensteinfurt
B	Forsthövel-Forsthöveler Straße 13	Ascheberg
C1	Forsthövel-Forsthöveler Straße 12	Ascheberg
C2	Forsthövel-Forsthöveler Straße 12	Ascheberg
D	Forsthövel-Forsthöveler Straße 12a	Ascheberg
E1	Forsthövel-Forsthöveler Straße 7	Ascheberg
E2	Forsthövel-Forsthöveler Straße 7	Ascheberg
F	Forsthövel-Forsthöveler Straße 7	Ascheberg
G	Forsthövel-Forsthöveler Straße 11	Ascheberg
H	Forsthövel-Forsthöveler Straße 4	Ascheberg
I	Büren 16	Drensteinfurt
J	Rieth 14	Drensteinfurt
K	Rieth 13	Drensteinfurt

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an dem folgenden Punkt:

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
L	Agatha-Christie-Straße	Drensteinfurt

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

an dem folgenden Punkt:

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
M	Viehfeldstraße 24	Drensteinfurt

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 50 dB(A),

bei Nacht: 35 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose von der enveco GmbH, Windenergieprojekt Ascheberg-Forsthövel

mit Stand vom November 2022 und einer Ergänzung zur Betrachtung der Schall-Vorbelastung mit Stand vom Oktober 2023, ermittelt.

IV.2.2 IV.4.2 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2022/0417-0001830 vom 20.12.2023 wird wie folgt geändert:

Der Betriebsmodus für die WEA 1 bis WEA 3 muss so gewählt werden, dass die unter Punkt IV.4.2 festgeschriebenen Werte aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2022/0417-0001830 vom 20.12.2023 eingehalten werden und die WEA 1 bis WEA 3 mit einer maximalen Leistung von 6.800 kW betrieben werden. Die Einhaltung dieser Werte muss mit einer Abnahmemessung für den Standort 59387 Ascheberg nachgewiesen werden. Der Nachweis über die Einhaltung der vorgenannten Werte ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 unmittelbar nach erfolgter Abnahmemessung schriftlich vorzulegen. Da zum Zeitpunkt der Erteilung der Änderungsgenehmigung noch nicht festgelegt werden konnte, mit welchen Betriebsmodi die Einhaltung der Werte erreicht wird, ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 mit dem Nachweis außerdem mitzuteilen, mit welchen finalen Betriebsmodi die WEA 1 bis WEA 3 dann dauerhaft oder bis zur Erteilung einer weiteren Änderungsgenehmigung betrieben werden.

V. Hinweise

V.1 Baurecht

V.1.2 V.2.3 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2022/0417-0001830 vom 20.12.2023 wird wie folgt geändert:

Die WEA sind auf eine Erlebensdauer von 20 Jahren ausgelegt, die bei Einhaltung der Kriterien der gutachterlichen Stellungnahme TÜV SÜD 3114128-222- d Rev. 6 auf bis zu 35 Jahre verlängert werden kann.

VI. Begründung

Allgemeiner Sachverhalt

Die Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 05.11.2024, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 20.11.2024, die Änderung der Genehmigung Az.70.1-2022/0417-0001830 vom 20.12.2023 gemäß § 16 und § 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung von drei „Anlagen zur Nutzung von Windenergie“ in 59387 Ascheberg beantragt. Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung ist eine Neupositionierung der Vortex-Generatoren an den Flügeln der WEA. Diese Änderungen führen zu einer Modifikation des Schallverhaltens aller drei WEA. Zudem wird beantragt, die Betriebsmodi der WEA 1, WEA 2 und WEA 3 während des Tag- und Nachtbetriebs zu ändern.

Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Die Fragen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts,
des Immissionsschutzes,

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Antragsunterlagen lagen am 17.01.2025 vollständig vor.

Für die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen (ZustVU) vom 03. Februar 2015 die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragten WEA sind der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Stellen wurden die eingereichten Antragsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Sie haben dabei, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben.

Genehmigungsverfahren

Die Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG, hat mit Antrag vom 05.11.2024, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 20.11.2024, die Änderungsgenehmigung gemäß § 6 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen vom Hersteller Nordex, Typ N163/6.X mit einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 m zur Nutzung von Windenergie im Außenbereich der Gemeinde Ascheberg, Gemarkung Herbern, beantragt.

Die Windenergieanlagen liegen in einer durch den Flächennutzungsplan der Gemeinde Ascheberg ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen und damit in einem Windenergiebereich nach § 2 WindBG. Für die Konzentrationszone erfolgte eine Umweltprüfung und sie liegt nicht in einem festgesetzten Naturschutzgebiet. Insofern

ergibt sich nach §6 WindBG keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und das Genehmigungsverfahren war gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Für das Ursprungsverfahren AZ. 2022/0417-0001830 vom 20.12.2023 und wurde, auf Antrag der Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG, eine UVP durchgeführt. Eine erneute Überprüfung war mit Bezug auf die oben dargestellte Anwendbarkeit des §6 WindBG nicht erforderlich.

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung themenbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen ebenfalls beachtet.

Sowohl die WEA als auch die betroffenen Nebeneinrichtungen müssen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und damit dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung entsprechen. Die hierzu ergangenen Nebenbestimmungen sind notwendig und angemessen.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Die Anlagengrundstücke liegen im Außenbereich der Gemeinde Ascheberg.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte und genehmigungsbedürftige Anlagen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass es durch die genehmigten

Anlagen zusammen mit den beantragten WEA insgesamt zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionen kommt.

Vorhandene Wohnnutzungen:

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen ebenfalls im Außenbereich.

Die auf Grund der Abstände zu den WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm, Einwirkung durch Schatten, Lichtimmissionen und optisch bedrängende Wirkung geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde ein Schallgutachten durch die enveco GmbH, Windenergieprojekt Ascheberg-Forsthövel mit Stand vom November 2022 und einer Ergänzung zur Betrachtung der Schall-Vorbelastung mit Stand vom Oktober 2023 erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten zur Tag- und Nachtzeit gemäß TA Lärm an einem Immissionspunkt zur Überschreitung des Richtwertes. Gemäß Ziffer 3.2.1 der TA-Lärm ist eine Überschreitung um 1 dB(A) zulässig wenn die Überschreitung der Gesamtbelastung maßgeblich aus der Vorbelastung resultiert.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der WEA wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Nr. Nr. IV.4.1 bis IV.4.9 aus dem Genehmigungsbescheid vom 20.12.2023, Az 2022/0417-

0001830 sowie den Nebenbestimmungen Nr. IV.2.1 und IV.2.2 dieser Änderungs-genehmigung (Az 70.1-2024/0879-0001830 vom 22.09.2025) sichergestellt. Weiterge-hende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit er-folgte auf Basis eines Prüfbescheids zur Typenprüfung mit der Prüfnummer 3451400-172-d Rev. 5 vom 04.03.2024 des TÜV Süd zusammen mit den zugehörigen Prüfberich-ten und den gutachterlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung sowie des „Bestäti-gungsschreiben N163/6.X TCS164B-03 (N23) mit geänderten Vortex Generatoren am Rotorblatt NR81.5-2 Nr. ST-3884293-164-d RO“ des TÜV Süd vom 14.12.2023, einer erläuternden Stellungnahme zur Gültigkeit von Gutachten mit Bezug auf die Anpas-sung der Vortex-Generatoren an den Rotorblättern der N163.6.X der F2E (2024-N163/6.X Vortex vom 04.03.2024) sowie dem bereits zum Ursprungsverfahren (Az 2022/0417-0001830 vom 20.12.2023) vorgelegten Baugrundgutachten (Geologisches Gutachten), einer gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung durch die F2E (Referenz-Nr.: 2022-J-047-P2-R2) sowie einzureichende Standsicherheitsnachweise ei-nes staatlich anerkannten Sachverständigen. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

VIII. Entscheidung

Die Antragsunterlagen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wur-den eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die in dieser Änderungs-genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristun-gen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu ge-eignet, erforderlich und auch angemessen. Die sich aus § 5 BImSchG ergebenden

Pflichten werden erfüllt und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der drei WEA schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Änderungsgenehmigung zu erteilen.

IX. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

X. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag



Frank Geburek

Anhang 1: Antragsunterlagen

lfd. Nr.	Verzeichnis	Inhaltsverzeichnis vom 17.09.2025 Bezeichnung des Dokuments	Version/ Rev. mit Datum	Seiten
1	00	Inhaltsverzeichnis	17.09.2025	1
2		Register 1 - Antrag nach § 16 BImSchG		
3	01.01	Formular 1 Änderungsantrag	05.11.2024	4
4	01.02	Nordex, Revision der Dokumentation	05.04.2024	3
5	01.03a	Nordex, Erläuterung zur Änderung am Anlagentyp	08.04.2025	4
6	01.03b	Nordex, Anlage 1_Gegenüberstellung und Auswirkungen		5
7	01.03c	TÜV Süd, Anlage 2a_Prüfbescheid zur Typenprüfung	3451400-172-d Rev. 5, 04.03.2024	9
8	01.03d	TÜV Süd, Anlage 3a_Bestätigungsschreiben	14.12.2023	1
9	01.03e	Nordex, Anlage 4_Vertriebsdokument Schallemissionen, Leistungskurven, Schubbeiwerte	2017732DE, Rev. 09, 13.10.2023	114
10	01.03f	Nordex, Anlage 5_Vertriebsdokument Oktav-Schallleistungspegel	2017739IN, Rev. 9, 13.10.2023	5
11	01.03g	Wind-consult, Anlage 6_Stellungnahme	13.12.2023	6
12	01.03h	Nordex, Anlage 7_ Gültigkeit Lastberichte	08.03.2024	2
13	01.03i	Nordex, Anlage 8_Umbenennung Turbulenzklasse	08.03.2024	1
14	01.03j	Fluid & Energy, Anlage 9_Stellungnahme	04.03.2024	2
15	01.04	Gegenüberstellung Leistungskurven		1

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

Nationale Vorschriften

Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften

BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

Übersicht der genannten Behörden

Kreis Coesfeld, Abt. 63	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 - Bauen und Wohnen
----------------------------	---

Kreis Coesfeld

Abteilung 70 – Umwelt, Fachdienst Betrieblicher Umweltschutz

Genehmigungsbescheid vom 22.09.2025, 70.1-2024/0879-0001830 Seite 19

Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbehörde)
----------------------------	---